



Der Bürgermeister

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Name juristische Person / Kirchengemeinde / Verein / Organisation / öffentliche Einrichtung	
vertreten durch: Name, Vorname (ggf. Funktion)	
Telefonnummer:	
Adresse:	
Veranstaltung:	<input type="checkbox"/> Osterfeuer <input type="checkbox"/> Martinsfeuer
Art des Feuers:	<input type="checkbox"/> Aufgeschichtetes Holz <input type="checkbox"/> Feuerkorb / Feuerschale
Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials:	
Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr: (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf)	
Zeitraumen: (zulässiger Zeitrahmen siehe Hinweise)	von _____ Uhr bis _____ Uhr
Ort: (der genaue Abbrennplatz ist anhand einer Skizze / eines Lageplans als Anlage beizufügen)	Straße/Name des Platzes:
Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen	
geschätzte Besucherzahl:	
Sofern der/die Veranstalter/in nicht Eigentümer/in des Veranstaltungsgrundstückes ist, ist der Anzeige eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin beizufügen.	
Der/Die Veranstalter/in ist selbst Eigentümer/in des Veranstaltungsgrundstücks <input type="checkbox"/>	
Die Veranstaltung wurde/wird wie folgt öffentlich bekanntgegeben:	
Sind Sie mit einer Veröffentlichung einverstanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die beiden volljährigen, verantwortlichen Personen während der Veranstaltung und des Abbrennens sind:

Verantwortliche Person 1

Name, Geburtsdatum und Anschrift:

Mobilnummer während der Veranstaltung:

Verantwortliche Person 2

Name, Geburtsdatum und Anschrift:

Mobilnummer während der Veranstaltung:

Datum und Unterschrift des Veranstalters/der Veranstalterin

Erklärung des Veranstalters und der beiden verantwortlichen Personen

Ich erkläre ausdrücklich:

- Das Brauchtumsfeuer dient ausschließlich der Brauchtumspflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben verankerten Veranstaltung und keinesfalls der Beseitigung pflanzlicher oder anderweitiger Abfälle.
- Die beigefügten Hinweise der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl beachte ich. Als Veranstalter/Veranstalterin/verantwortliche Person übernehme ich die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die genannten Regelungen sowohl als Ordnungswidrigkeit des Veranstalter/der Veranstalterin, als auch der verantwortlichen Person nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden können.

Zusatz für die verantwortlichen Personen:

Ich werde während der gesamten Brenndauer des Brauchtumsfeuers anwesend sein und dafür Sorge tragen, dass die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Marl in vollem Umfang eingehalten werden. Dies gilt auch für das Verhalten der Besucher.

Veranstalter/in:

Datum, Unterschrift

Verantwortliche Person 1:

Datum, Unterschrift

Verantwortliche Person 2:

Datum, Unterschrift

Wichtige Hinweise zum Brauchtumsfeuer:

- Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen sowie Siedlergemeinschaften durchgeführt werden.
- Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig von Gründonnerstag bis Ostermontag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- Martinsfeuer sind einmal pro Veranstalter im Zeitraum von 03. bis 11. November in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- Der Verbrennungsvorgang ist so steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder Funkenflug, auch unter Beachtung der Windstärke, nicht eintreten können.
- Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - mindestens 100 m von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Waldflächen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 km Radius vom Flugplatz Loemühle sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von der Start- / Landebahn verbrannt, so ist zu beachten, dass Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumausschnitt verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Der Gebrauch von Brandbeschleunigern ist verboten.
- Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten
- Vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial aus Gründen des Tier- und Artenschutzes am Tag des Verbrennens umzuschichten.